



Vereinbarung über die Durchführung des Lernens in der Praxis im Produktiven Lernen

Zwischen dem Land Mecklenburg - Vorpommern, vertreten durch die Schule:

Regionale Schule

„Am Wasserturm“

23936 Grevesmühlen

und

Stempel

_____ und Betrieb oder Einrichtung

wird die Durchführung des Lernens in der Praxis vereinbart.

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Zeitraum: _____

Praxistage und -zeiten: _____

Ferienzeiten: _____

Die umseitigen Bedingungen des *Lernens in der Praxis* im *Produktiven Lernen* sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

_____ Datum / Unterschrift der Vertreterin bzw. des Vertreters der Schule

_____ Datum / Unterschrift der Betriebsleitung

Erklärung der Schülerin / des Schülers:

Ich bin über die Bedingungen zur Durchführung des Lernens in der Praxis informiert, insbesondere darüber, dass ich die an meinem Praxisplatz geltenden Sicherheitsbestimmungen und die Betriebsordnung gewissenhaft einzuhalten habe. Dazu gehört auch die Einhaltung der mit mir vereinbarten Anwesenheitszeiten. Im Krankheitsfall werde ich unverzüglich meinem Mentor/in am Praxisplatz,

Tel.: _____, und meine Schule, _____

informieren.

_____ Datum / Unterschrift der Schülerin / Schülers

Erklärung der Praxismmentor/innen und der Pädagogin / des Pädagogen:

Wir haben von dem Inhalt dieser Vereinbarung Kenntnis genommen und verpflichten uns zu gewissenhafter Durchführung, soweit darin Pflichten für uns festgelegt sind.

_____ Name des Praxismentors / der Praxismentorin

_____ Datum / Unterschrift

_____ Name der Pädagogin / des Pädagogen

_____ Datum / Unterschrift

Bedingungen des Lernens in der Praxis im Produktiven Lernen

1. Produktives Lernen ist eine Form des Schulunterrichts im 8. und 9. Schuljahr. Es ermöglicht Schülerinnen und Schülern die Verbindung von Allgemeinbildung und individueller Berufsorientierung. Über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten werden die Schüler/innen, ausgehend von ihren Interessen, in Betrieben, Verwaltungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen tätig. Sie planen und reflektieren ihre Tätigkeit, bearbeiten Aufgaben und dokumentieren ihre Praxiserfahrungen. Bei diesem Lernen in der Praxis werden sie von ihren Pädagog/inn/en und den sie anleitenden Fachleuten am Praxisplatz, den Praxismentor/inn/en, beraten. Die Praxismentor/inn/en geben Anregungen für die Lernprozesse der Schüler/innen, leiten sie fachlich an und bescheinigen ihnen die Anwesenheit.
2. Das Lernen in der Praxis ist eine Veranstaltung der Schule. Für seine inhaltliche und pädagogische Gestaltung trägt ausschließlich die von der Schule bestellte Lehrkraft im Rahmen ihrer Dienstaufgaben die Verantwortung. Die Lehrkraft übt die Aufsicht über die Schüler/innen aus. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Pausen. Sie ist insbesondere für die regelmäßige Teilnahme der Schüler/innen am Lernen in der Praxis und für die Einhaltung der Disziplin verantwortlich.
3. Die Praxismentor/inn/en übernehmen
 - a) die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Aufsichtsfunktionen und
 - b) für die Zeit der Abwesenheit oder der Verhinderung der aufsichtführenden Lehrkraft die für die Einhaltung der Disziplin erforderlichen Aufsichtsfunktionen.
4. Das Lernen in der Praxis darf (ohne Pausen) sechs Stunden am Tag nicht überschreiten. Während der Aufenthaltszeit in der Einrichtung erledigt die Schülerin / der Schüler in Absprache mit der / dem Praxismentor / Praxismentorin betriebliche und schulische Aufgaben. Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz haben Schüler/innen bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden Anspruch auf insgesamt 30 Minuten Pause.
5. Während der Schulferien und den unterrichtsfreien Tagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie an schulischen Wandertagen oder aus Anlass anderer schulischer Veranstaltungen findet das Lernen in der Praxis nicht statt.
6. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die Praxismentor/inn/en der Schülerin / dem Schüler darüber hinaus auch ohne Hinzuziehung der Lehrkraft unmittelbare Weisungen erteilen, die zum Schutz von Leben, Gesundheit und den Persönlichkeitsrechten der Schülerin / des Schülers oder zur Vermeidung von Schäden zum Nachteil der Einrichtung oder von sonstigem Personal erforderlich und angemessen erscheinen. Ist ausnahmsweise keine/r der Mentor/inn/en erreichbar, steht dieses Recht auch anderen Beschäftigten der Einrichtung mit Weisungsbefugnis zu.
7. Sollte die Schülerin / der Schüler in grober Form gegen Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen verstoßen oder durch ihr/sein Verhalten Anlass zu schweren Klagen geben, ist sofort die aufsichtführende Lehrkraft zu benachrichtigen. Ist sie nicht erreichbar, muss in jedem Fall die Schule telefonisch verständigt und die Schülerin / der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.
8. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Schutzbestimmungen - einschließlich der besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche - und die Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet werden. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und den Persönlichkeitsrechten erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden sind. Die Schülerin / Der Schüler ist zu Beginn des Lernens in der Praxis über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren, denen sie/er während des Aufenthalts in der Einrichtung ausgesetzt sein kann. Sie / Er darf sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren.
9. Wird das Lernen in der Praxis in einer Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung durchgeführt, unterliegt die Schülerin / der Schüler der Schweigepflicht.
10. Eine Vergütung entfällt, da das Lernen in der Praxis weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist. Gegen Fahrgelderstattung oder kostenlose Abgabe von Mahlzeiten ist nichts einzuwenden.
11. Die Schüler/innen unterliegen während des Lernens in der Praxis wie beim Schulbesuch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über das Land Mecklenburg-Vorpommern der gesetzlichen Unfallversicherung. Ebenso besteht für teilnehmende Schülerinnen und Schüler über den „Kommunalen Schadensausgleich“ ein Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden.

Bestätigung